OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050227/2/DM

Datum:
Linz, 30. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der R L, F, B, vertreten durch E & P OG, R – S, S, S, gegen die Erledigung der Oö. Landesregierung vom 8.3.2022, GZ: Ges-2022-280033/1-Sca, betreffend Oö. Patientenentschädigungsfonds gemäß Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 24.7.2020 begehrte die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) eine Entschädigung aus dem Oö. Patienten-entschädigungsfonds.

2. Mit Schreiben des Vorsitzenden der Oö. Patientenentschädigungs-kommission vom 27.1.2021 wurde die Bf über den Ausgang des Verfahrens vor dem Oö. Patientenentschädigungsfonds informiert. Demnach wurde das Ansuchen der Bf auf Zuerkennung einer Entschädigung aus dem Oö. Patientenent-schädigungsfonds in der Kommissionssitzung vom 19.1.2021 als verspätet eingebracht qualifiziert und wurde daher zurückgewiesen. Begründend wurde mit Hinweis auf § 86e Abs. 3 Oö. KAG 1997 ausgeführt, dass die Präklusionsfrist nach Abschluss der außergerichtlichen Prüfung durch die Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle bei der Ärztekammer für Oberösterreich bereits abgelaufen sei. Gegen diesen Beschluss stehe der Bf kein Rechtsmittel zu.

3. Daraufhin beantragte die Bf mit Eingabe vom 15.6.2021, die Oö. Landesregierung wolle in Ausübung der Aufsicht über den Oö. Patientenentschädigungsfonds gemäß § 86f Oö. KAG 1997 die Entscheidung des Oö. Patientenentschädigungsfonds, gefällt in der Kommissionssitzung vom 19.1.2021, gemäß welcher das Ansuchen der Bf auf Zuerkennung einer Entschädigung aus dem Oö. Patientenentschädigungsfonds zurückgewiesen wurde, aufheben und der Entschädigungskommission auftragen, inhaltlich über den Antrag auf Entschädigung zu entscheiden.

4. Mit der nun angefochtenen Erledigung der Oö. Landesregierung vom 8.3.2022 wurde dem Ansuchen der Bf vom 15.6.2021 keine Folge gegeben. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, die Oö. Landesregierung vertrete im Einklang mit der Entschädigungskommission die Rechtsauffassung, dass im gegenständlichen Beschwerdefall die Präklusionsfrist bereits ein Jahr nach Abschluss des ersten Verfahrens, der außergerichtlichen Prüfung bei der Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle der Ärztekammer für Oberösterreich, abgelaufen sei und das Ansuchen demnach als verspätet zurückzuweisen gewesen sei. Dieser angefochtenen Erledigung fehlt die Bezeichnung als Bescheid und auch eine Rechtsmittelbelehrung. Adressiert ist diese Erledigung an die Rechtsvertretung der Bf, wobei im Betreff auch die Bf als Mandantin namentlich angeführt wird.

5. In der dagegen erhobenen Beschwerde der Bf vom 6.4.2022 wird zunächst vorgebracht, bei der angefochtenen Erledigung der Oö. Landesregierung vom 8.3.2022 handle es sich um einen Bescheid, weil diese von einer Behörde, dem

Amt der Oö. Landesregierung, im Auftrag der Oö. Landesregierung, gestanden sei und eine konkrete normative Wirkung enthalte, welche gegen eine einzige Person (gegen die Bf) gerichtet sei. In der Sache wird begründet, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig. Die Rechtsansicht, dass bereits innerhalb eines Jahres nach Abschluss der außergerichtlichen Prüfung durch die Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle bei der Ärztekammer ein entsprechender Antrag einzubringen sei, sei überraschend gewesen und sei auch nicht mit dem Gesetzestext des § 86e Abs. 3 Oö. KAG 1997 in Einklang zu bringen. Demnach sei ein Ansuchen auf Entschädigung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der außergerichtlichen Prüfung gemäß Abs. 2 Z 1 (Schiedsstelle bei der Ärztekammer) oder Beendigung eines zivilgerichtlichen Verfahrens zu stellen. Dies sei offenbar von allen Seiten auch bis zuletzt so interpretiert worden, dass die Möglichkeit bestehe, innerhalb eines Jahres nach Abschluss der aufgezählten Alternativen einen Antrag einzubringen. Dass die Jahresfrist bereits nach Eintritt einer der beiden Varianten ausgelöst werde, sei erst vom Vorsitzenden der Oö. Patientenentschädigungskommission interpretiert worden. Es wurde sodann beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 8.3.2022 beheben und der bescheiderlassenden Stelle auftragen, in der Sache neu zu entscheiden, in eventu sowohl den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 8.3.2022 als auch die Entscheidung des Oö. Patientenentschädigungsfonds, gefällt in der Kommissionssitzung vom 19.1.2021 aufheben und den Oö. Patienten-entschädigungsfonds in Form der Kommissionsbesetzung auftragen, inhaltlich über den Antrag auf Entschädigung zu entscheiden, in eventu möge das angerufene Gericht selbst in der Sache entscheiden und der Antragstellerin eine angemessene Entschädigung zusprechen.

6. Mit Schreiben vom 17.5.2022, beim Landesverwaltungsgericht Ober-österreich am 19.5.2022 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der Beschwerde der Bf. Daraus ergab sich der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da das Landesverwaltungsgericht dies aufgrund des Vorliegens einer reinen Rechtsfrage nicht für erforderlich hielt und keine Partei einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. KAG 1997, LGBl 132/1997 idF LGBl 35/2020 lauten:

§ 86a
Oö. Patientenentschädigungsfonds

(1) Zur Wahrnehmung der im Abs. 2 festgelegten Aufgabe wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Der Fonds trägt die Bezeichnung „Oö. Patientenentschädigungsfonds“.
(2) Aufgabe des Fonds ist die Entschädigung von Patienten, denen durch die Behandlung in oberösterreichischen öffentlichen und gemeinnützigen privaten Krankenanstalten ein Schaden entstanden ist, für den eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.
[...]

§ 86b
Organisation des Oö. Patientenentschädigungsfonds

(1) Organ des Fonds ist die Entschädigungskommission.
(2) Der Fonds hat seinen Sitz in Linz.
(3) Geschäftsstelle des Fonds ist das Amt der Landesregierung. Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Fonds, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Entschädigungskommission sowie die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.
(4) Den Aufwand für den Fonds und seine Geschäftsstelle trägt das Land Oberösterreich.

§ 86c
Entschädigungskommission

(1) Der Entschädigungskommission gehören an:
1. der Patientenvertreter (§ 13 Abs. 1 Z 1) als Vorsitzender;
2. ein Vertreter der für rechtliche Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
3. ein Vertreter der für medizinische Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
4. ein rechtskundiges Mitglied auf Grund eines Vorschlags der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer;
5. ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt auf Grund eines Vorschlags der Ärztekammer für Oberösterreich.
(2) Die Mitglieder der Entschädigungskommission gemäß Abs. 1 Z 2 bis 5 werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ist die Bestellung von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern erforderlich, hat die Landesregierung die Vorschlagsberechtigten schriftlich zur Nominierung aufzufordern. Wird innerhalb einer von der Landesregierung zu bestimmenden angemessenen Frist von mindestens sechs Wochen kein Vorschlag

erstattet, der den geforderten Voraussetzungen entspricht, ist die Landesregierung bei der Bestellung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder nicht an das Vorliegen eines Vorschlages gebunden. Wiederbestellungen sind zulässig.
(3) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit im Fonds weisungsfrei.
(4) Die Entschädigungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
[...]

§ 86d
Aufgaben der Entschädigungskommission

(1) Der Entschädigungskommission obliegt die Verwaltung und die Wahrnehmung der Aufgaben des Fonds, insbesondere

1. Prüfung der Ansuchen auf Entschädigungen,
2. Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungen,
3. Entscheidung über die Rückforderung von Entschädigungen,
4. Genehmigung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.

[...]

§ 86e
Leistungen des Oö. Patientenentschädigungsfonds

(1) Die Entschädigung besteht in der Zuwendung eines Geldbetrags bis zu 70.000 Euro. Bei der Bemessung der Entschädigung ist auf die Art und das Ausmaß des entstandenen Schadens und auf die finanziellen Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen. Bei Dauerschäden mit besonders großer Schadenshöhe kann eine Entschädigung bis maximal 100.000 Euro gewährt werden.
(2) Die Gewährung einer Entschädigung setzt voraus, dass

1. eine außergerichtliche Prüfung durch die Patientenvertretung oder durch die Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle bei der Ärztekammer für Oberösterreich stattgefunden hat,
2. die Entschädigungskommission zur Ansicht gelangt, dass eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat, und
3. nicht wegen desselben Schadensfalles aus demselben Rechtsgrund ein Schadenersatzbetrag gerichtlich zuerkannt oder eine Geldleistung ausbezahlt wurde.

(3) Ein Ansuchen auf Entschädigung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der außergerichtlichen Prüfung gemäß Abs. 2 Z 1 oder Beendigung eines zivilgerichtlichen Verfahrens zu stellen. Dem Ansuchen auf Entschädigung sind jedenfalls anzuschließen:

1. die zur Beurteilung des Falles nötigen Unterlagen, soweit dies zumutbar ist, und
2. eine Erklärung des Patienten, dass dieser alle Angehörigen von Gesundheitsberufen dem Fonds und seinen Organen gegenüber von beruflichen

Verschwiegenheitspflichten entbindet und der Einsicht in Krankengeschichten und sonstige Unterlagen sowie der Einholung von Informationen ausdrücklich zustimmt, soweit dies zur Beurteilung eines Falles unbedingt erforderlich ist.
(4) Auf eine Entschädigung besteht kein Rechtsanspruch. Gegen eine Entscheidung der Entschädigungskommission, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.
[...]

§ 86f
Aufsicht über den Oö. Patientenentschädigungsfonds

(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung dahingehend, dass die Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der Geschäftsordnung der Entschädigungskommission eingehalten werden. Die Landesregierung kann Beschlüsse und Entscheidungen der Entschädigungskommission, die den Bestimmungen dieses Landesgesetzes widersprechen, aufheben.
[...]

2. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gegenstand eines Bescheidbeschwerdeverfahrens iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bzw. § 7 VwGVG kann nur ein Bescheid sein; bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Erledigung um einen Bescheid handelt, ist die Bescheidqualität der Erledigung zu prüfen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 1.9.2015, Ra 2015/03/0060, dazu Folgendes ausgeführt:

„[...] Bescheide nach § 56 AVG sind individuelle, hoheitliche Erledigungen der Verwaltungsbehörde, durch die in bestimmten Verwaltungssachen in einer förmlichen Weise über Rechtsverhältnisse materiellrechtlicher oder formellrechtlicher Art abgesprochen wird, sei es dass Rechtsverhältnisse festgestellt, sei es, dass sie gestaltet werden. Die näheren Vorschriften, welche Bestandteile ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufzuweisen hat, finden sich in §§ 58 ff AVG; darunter ist insbesondere auch das Erfordernis genannt, dass jeder Bescheid als solcher zu bezeichnen ist und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist das Fehlen der Bezeichnung als Bescheid für die Qualifikation einer Erledigung als Bescheid dann unerheblich, wenn eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und die Unterschrift oder auch die Beglaubigung enthält.

Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann aber nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat (für die Wertung als Bescheid ist ein strenger Maßstab anzulegen).

Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinn auch aus der Form der Erledigung ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, sowie Hinweise auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen und dergleichen können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs 1 AVG gewertet werden.

In jedem Fall, in dem der Inhalt einer Erledigung (also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung) Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist somit die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell. Für die Beurteilung als Bescheid sind die objektiven Merkmale eines Schriftstückes maßgebend und nicht die subjektive Absicht der Behörde, von der das Schriftstück ausgegangen ist.

Sofern es daher an der für einen Bescheid vorgeschriebenen Form mangelt, muss deutlich erkennbar sein, dass die Behörde dennoch den (objektiv erkennbaren) Willen hatte, gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Erledigung einer Verwaltungsangelegenheit vorzunehmen. Ist diese deutliche Erkennbarkeit nicht gegeben, ist - wie erwähnt - die ausdrückliche Bezeichnung der Erledigung als Bescheid essentiell (vgl zum Ganzen VwGH vom 19. Dezember 2013, 2013/03/0145, mwN). [...]“

3. Im gegenständlichen Fall ist es strittig, ob die angefochtene Erledigung der Oö. Landesregierung vom 8.3.2022 Bescheidqualität aufweist. Die Bf bejaht dies, die belangte Behörde verneint dies in ihrem Vorlageschreiben vom 17.5.2022.

Die angefochtene Erledigung ist nicht als Bescheid bezeichnet und weist keine Rechtsmittelbelehrung auf. Sie weist jedoch einen Spruch insofern auf, als dem Ansuchen vom 15.6.2021 „nicht Folge gegeben“ wurde. Auch eine Begründung mit entscheidungsrelevantem Sachverhalt und rechtlichen Ausführungen beinhaltet die Erledigung. Ebenso wird die Behörde bezeichnet (arg.: Oö. Landesregierung) und die Erledigung ist unterschrieben. Als Adressat wird die Rechtsvertretung der Bf und im Betreff auch die Bf als Mandantin der Rechtsvertretung angeführt.

In Anbetracht der rechtlichen Einbettung der beschwerdegegenständlichen Erledigung in die Bestimmungen zur Patientenentschädigung gemäß §§ 86a bis 86f Oö. KAG 1997 folgt, dass die Bf mit ihrer Eingabe vom 15.6.2021 die Oö. Landesregierung zur Ausübung der Aufsicht über den Oö. Patienten-entschädigungsfonds gemäß § 86f Oö. KAG 1997 bewegen wollte. Diese Eingabe kann daher als Anregung gewertet werden. Ein Rechtsanspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechts der Oö. Landesregierung gegenüber dem Oö. Patientenent-schädigungsfonds kann aus dieser Bestimmung jedoch nicht abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 86e Abs. 4 leg.cit hinzuweisen, wonach auf eine Entschädigung kein Rechtsanspruch besteht. Gegen eine Entscheidung der Entschädigungskommission, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Nach der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann nun auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinn auch aus der Form der Erledigung ergeben. In jedem Fall, in dem der Inhalt einer Erledigung (also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung) Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist somit die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell.

Im Beschwerdefall ist nach einer rein objektiven Beurteilung der Erledigung vom 8.3.2022 von einem derartigen Zweifel über den Bescheidcharakter auszugehen, weshalb die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell ist. Da diese Bezeichnung (ebenso wie die Rechtsmittelbelehrung) fehlt, ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich von keinem Bescheid auszugehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass – wie oben ausgeführt – kein Rechtsanspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechts der Oö. Landesregierung gegenüber dem Oö. Patientenentschädigungsfonds besteht.

Mangels Vorliegens eines Bescheides ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung, ob einer konkreten Erledigung Bescheidqualität zukommt, ist regelmäßig das Ergebnis einer alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Beurteilung. Von daher ist die Zulässigkeit einer Revision gegen derartige Entscheidungen im Regelfall nicht gegeben (vgl. VwGH 1.9.2025, Ra 2015/03/0060).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter